

2416 048

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG-SchlußG Art. III Nr. 1 Abs. 5, VIII Abs. 1

Zur Bestimmung des Endes der Antragsfrist in den Fällen
der 1. ErgVO zur 6. DV-BEG.

BGH, Urt. v. 15. März 1979 - IX ZR 30/77 - OLG Koblenz
LG Trier

181

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 30/77

Verkündet am

15. März 1979

Adomeit

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Elena S. [REDACTED],

[REDACTED] B. [REDACTED] Avenue, L. [REDACTED], C. [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Theisen und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. November 1973 wird verworfen, soweit die Klägerin Kapitalentschädigung nebst Zinsen begehrt. Auf die Revision im übrigen wird das Berufungsurteil aufgehoben, soweit der Anspruch auf Rente nebst Zinsen abgewiesen ist.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

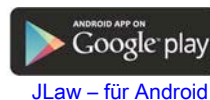
Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1923 in Bardesov/Tschechoslowakei geborene jüdische Klägerin floh 1942 nach Ungarn, um der Verfolgung zu entgehen. Nach ihren Angaben wurde sie noch im April 1944 von der Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Auschwitz, später in das Konzentrationslager Lenzing transportiert. Dort wurde sie am 9. Mai 1945 befreit.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Klägerin erhielt 1958 Entschädigung für Freiheitsschaden. Am 27. Mai 1969 beantragte sie Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Sie stützte den Antrag auf § 150 BEG und berief sich darauf, sie habe erst jetzt erfahren, daß sie zur Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens berechtigt sei. Mit Bescheid vom 11. März 1970 lehnte die Behörde den Antrag als verspätet ab. Im Mai 1970 meldete die Klägerin den Anspruch erneut unter Bezug auf die inzwischen erlassene Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BEG an und erhob zugleich Klage auf Kapitalentschädigung und Rente. Die Klage blieb vor Landgericht und Oberlandesgericht ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin das Klagebegehren weiter. Der Beklagte ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin die Zuerkennung von Kapitalentschädigung weiter verfolgt, ist die Revision unzulässig. Das Rechtsmittel ist insoweit nicht zugelassen.

Im übrigen ist die Revision begründet.

Das Berufungsgericht verneint ein Neuantragsrecht der Klägerin nach Art. III BEG-SchlußG. Etwaige Ansprüche nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG seien verspätet geltend gemacht. Auf ein Neuantragsrecht nach Art. III BEG-SchlußG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BEG könne die Klägerin sich nicht berufen. Der

auf diese Bestimmung gestützte Antrag der Klägerin wäre nur dann rechtzeitig gestellt, wenn sie aufgrund der am 10. Januar 1970 verkündeten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der 6. DV-BEG erstmals anspruchsberechtigt gewesen wäre. Das sei jedoch nicht der Fall. Das Lager Lenzing, in dem die Klägerin außer in Auschwitz inhaftiert gewesen sei, sei in der 1. Fassung der 6. DV-BEG unter der Bezeichnung "Lenzig-Seewalchen-Außenkommando von Mauthausen" aufgeführt gewesen. Zweifel an der Identität hätten sich aufgrund der etwas abweichenden Schreibweise nicht ergeben. Danach habe die Ergänzungsverordnung für die Klägerin keine Verbesserung ihrer Rechtslage gebracht. Es komme deshalb darauf an, ob ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sei. Die Klägerin habe zwar keinen ausdrücklichen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt, aber Gründe dargelegt, aus denen sie herleite, sie habe durch einen unverschuldeten Irrtum die Antragsfrist versäumt. Darin liege ein Wiedereinsetzungsgesuch. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Wiedereinsetzung seien jedoch nicht gegeben. Die Klägerin hätte bei der gebotenen Sorgfalt unschwer in Erfahrung bringen können, daß es sich bei dem in der ursprünglichen Fassung der Anlage zur 6. DV-BEG enthaltenen Lager Lenzig-Seewalchen um das Lager Lenzing gehandelt habe. Soweit sie sich darauf berufe, ihr Anwalt habe irrtümlich versäumt, sie darauf hinzuweisen, daß sie als etwaige Zugehörige zum deutschen Sprach- und Kulturkreis Ansprüche stellen könne, liege hierin ein Verschulden ihres Bevollmächtigten, das sie sich als Partei anrechnen lassen müsse.

Diese Ausführungen begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Die Neufassung des § 31 Abs. 2 BEG durch das BEG-Schlußgesetz begründet zugunsten der Verfolgten, die mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft waren und deren Erwerbsfähigkeit um 25 v.H. oder mehr gemindert ist, die Vermutung des Kausalzusammenhangs zwischen Haft und Körperschaden. Diese Vermutung hat ihre Rechtslage verbessert. Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG gibt ihnen deshalb, soweit die Vermutung reicht, ein Neuantragsrecht. § 42 Abs. 2 BEG ermächtigte die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Haftstätten als Konzentrationslager in diesem Sinne anzusehen sind. Durch die Bestimmung der Haftstätten nach Ort und Zeit in der danach zu erlassenden Rechtsverordnung - oder in den Rechtsverordnungen (vgl. schriftlicher Bericht des Abgeordneten Hirsch BT-Drucks. IV/3423 S. 19) - wird also das Tatbestandsmerkmal Konzentrationslager in § 31 Abs. 2 BEG erst ausgefüllt. Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG knüpft das Ende der Antragsfrist an die Verkündung dieser Rechtsverordnung. Die Frist endet sechs Monate danach.

Die nach § 42 Abs. 2 BEG erlassene 6. DV-BEG wurde am 2. März 1967 verkündet. Sie enthielt jedoch nicht die abschließende Aufzählung der Haftstätten. Für die aufgeführten Haftstätten waren nur zum Teil die Zeiten angegeben, in denen sie als Konzentrationslager gelten. Im übrigen waren die aufgeführten Haftstätten für den Zeitraum als Konzentrationslager anzusehen, währenddem sie als geschlossene Lager in der Verwaltungsform eines Konzentrationslagers bestanden haben (§ 2 Abs. 2). Die 6. DV-BEG wurde durch die Ergänzungsverordnung vom 10. Januar 1970 und danach noch durch die zweite Ergänzungsverordnung vom 20. September 1977 ergänzt und teilweise geändert, insbesondere durch das Einfügen weiterer Zeitangaben, von

wann bis wann ein bestimmtes Lager in der Verwaltungsform eines Konzentrationslagers bestand. Dadurch wurde der in diesem Lager Inhaftierte des Nachweises enthoben, daß die Haftstätte innerhalb dieser Zeit in der Verwaltungsform eines Konzentrationslagers bestand. Auch das verbesserte seine Rechtslage.

Der Senat versteht unter "Verkündung der gemäß § 42 Abs. 2 BEG zu erlassenden Rechtsverordnung" in Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG die Verkündung der Verordnung oder Ergänzungsverordnung, die die Beweislage des jeweiligen in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert geminderten Verfolgten im Hinblick auf § 31 Abs. 2 BEG verbesserte. Das konnte durch die Aufnahme der Haftstätte, in der er festgehalten war, in die Anlage zur 6. DV-BEG oder durch die erstmalige oder erweiterte Angabe von Zeiten, innerhalb derer diese Haftstätte als Konzentrationslager anzusehen war, geschehen, wenn sich erst daraus ergab, daß er mindestens ein Jahr in einem derart nach Ort und Zeit bestimmten Konzentrationslager gewesen war. Dabei spielt keine Rolle, ob der Anspruch auch ohne die Beweiserleichterung hätte durchgesetzt werden können (BGH RzW 1968, 267; 1976, 214; 1977, 149).

Der Senat hat erwogen, ob einem danach durch die Verkündung der 1. ErgVO zur 6. DV-BEG vom 10. Januar 1970 erstreckten Antragsrecht die Bestimmung des Artikel VIII Abs. 1 S. 1 BEG-SchlußG entgegensteht, wonach nach dem 31. Dezember 1969 Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem BEG-Schlußgesetz - außer den in Art. VIII selbst vorgesehenen Fällen - nicht mehr angemeldet werden können. Nach der Auffassung des Senats enthält Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG eine Sonderregelung unab-

hängig von der Frist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG. Jedenfalls der Erlaß der ersten Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BEG rund viereinhalb Jahre nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes hält sich in dem vom Gesetzgeber des BEG-Schlußgesetzes ins Auge gefaßten zeitlichen Rahmen für den Abschluß der Entschädigung und damit im Rahmen der Ermächtigung des § 42 Abs. 2 BEG.

Für den Fall der Klägerin ergibt das folgendes: Sie war nach ihrer Behauptung über ein Jahr in den Lagern Auschwitz und Lenzing. Da das Berufungsgericht keine gegenteilige Feststellung trifft, ist das zu ihren Gunsten im Revisionsverfahren zu unterstellen. Beide Lager waren unter den Nummern 626 und 491 schon in der ursprünglichen Fassung der am 2. März 1967 verkündeten 6. DV-BEG enthalten, das Lager Lenzing unter der etwas abweichenden Bezeichnung "Lenzig-Seewalchen-Außenkommando von Mauthausen". Die Identität des Lagers stand jedoch damals schon außer Frage. Dabei handelt es sich nicht um eine Tatsachenfrage, wie das Berufungsgericht meint, sondern um eine Auslegung des Gesetzes, die der Revisionsrichter selbst vornehmen kann. Der Gesetzgeber wollte fraglos schon in die ursprüngliche Fassung der Anlage zur 6. DV-BEG das heute richtig mit "Lenzing" wiederum als Außenkommando von Mauthausen aufgeführte Lager aufnehmen. Ein anderes namensähnliches Lager stand ersichtlich nie zur Erörterung. Ein durch die ungenaue Bezeichnung etwa hervorgerufener Rechtsirrtum der Klägerin hätte allenfalls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestattet, konnte aber nicht zur Erstreckung der Antragsfrist führen, da die Antragsfrist nur durch die objektive Rechtslage bestimmt wird.

131

Bei beiden Lagern war jedoch in der ursprünglichen Fassung der 6. DV-BEG keine Zeitspanne angegeben, während der die Haftstätten als Konzentrationslager gelten. Diese Zeitangabe (20. Mai 1940 bis 27. Januar 1945 für Auschwitz und 3. November 1944 bis 4. Mai 1945 für Lenzing) brachte erst die 1. ErgVO vom 10. Januar 1970. Es kann deshalb sein, daß erst die 1. ErgVO zur 6. DV-BEG ergab, daß die Klägerin mindestens ein Jahr in einem in der oben beschriebenen Weise nach Ort und Zeit bestimmten Konzentrationslager festgehalten war. Sofern sie auch um 25 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert ist, endete dann die Antragsfrist für sie erst mit Ablauf des 10. Juli 1970. Das Berufungsurteil wird deshalb aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen zur Prüfung, ob die Angaben der Klägerin über einen mindestens einjährigen Aufenthalt in den Lagern Auschwitz und Lenzing zutreffen und gegebenenfalls die weiteren Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs vorliegen.

berichtigt
3.
auf.
Beruf.
v.
28.6.79

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Thumm

Dr. Lang

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 30/77

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtstreit

Elena S [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Avenue, L [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,**

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne
mündliche Verhandlung am 28. Juni 1979 durch den
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs,
Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Im Urteil vom 15. März 1979 wird auf Seite 8
in Zeile 13 das Datum "10. Juli 1970" wegen
offenbarer Unrichtigkeit berichtigt in
"16. Juli 1970".

Mai

Fuchs

Dr. Thum

Portmann

Dr. Lang